

Kesseltausch für Betriebe und Gemeinden

Erneuerbare Wärmeerzeugung < 100 kW

gültig für Anträge ab 01.04.2026

Allgemeines in Kürze

Gefördert wird **der Ersatz eines fossilen Heizungssystems** (Öl, Gas, Kohle, Koks oder Strom) durch eine klimafreundliche Technologie (hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärme, Holzzentralheizung, Wärmepumpe) mit überwiegend betrieblicher Nutzung. Die thermische Leistung der neu errichteten Anlage muss jedenfalls unter 100 kW liegen.

Heizungsanlagen in Neubauten sowie der Ersatz von nicht fossilen Heizungsanlagen sind nicht förderungsfähig.

Einreichen können **Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen, Körperschaften öffentlichen Rechts und alle österreichischen Gemeinden** (für diese gelten gesonderte Regelungen).

Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung einzubringen. Die Förderung wird in Abhängigkeit der Nennwärmeleistung der Anlage als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss in Form einer „De-minimis“-Beihilfe vergeben und ist mit maximal 30% der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

Was wird gefördert?

Wesentlich für die Wahl des neuen Heizungssystems ist die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes oder klimafreundliches Nah-/Fernwärmennetz. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, kann wahlweise ein Holzzentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden. Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für das klimafreundliche Alternativsystem (d.h. Wärmepumpe, Holzheizung) zumindest 25% unter den Investitionskosten des Fernwärmemanschlusses liegen.

Bitte beachten Sie die spezifischen Förderungsbedingungen der jeweiligen Technologie.

förderungsfähige Maßnahme	Förderungsbedingungen
Ersatz des fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Strom)	<ul style="list-style-type: none"> Klimafreundlicher oder hocheffizienter Nah-/Fernwärmemanschluss <ul style="list-style-type: none"> Gefördert werden klimafreundliche Nah-/Fernwärmemanschlüsse, bei denen zumindest 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt. Ebenso hocheffiziente Nah-/Fernwärmemanschlüsse bei denen zumindest 90 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden. Kesselanlagen für Zentralheizungen und zur Erzeugung von Prozessenergie zur zentralen Wärmeerzeugung von Gebäuden (Hackgut, Stückholz, Pellets, Holz-Kombikessel) <ul style="list-style-type: none"> Leistung ≤ 50 kW: Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 (2025) im Vollastbetrieb für Heizkessel und eines Kesselwirkungsgrades von mind. 85 % (Liste der förderungsfähigen Holzheizungen unter Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme). Für Holzheizungen, die ausschließlich die Emissionsgrenzwerte der UZ37 (2021) einhalten, reduziert sich die ermittelte Förderung um 20%. Leistung: > 50kW: Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 (2021) im Vollastbetrieb für Heizkessel und eines Kesselwirkungsgrades von mind. 85 % (Liste der förderungsfähigen Holzheizungen unter Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme).

	<ul style="list-style-type: none"> - die Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar. ● Wärmepumpe (Luft/Wasser-, Wasser/Wasser-, Sole/Wasser-, Abluft/Wasser-WP) - Überwiegend im Heizbetrieb eingesetzt - Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien in der jeweils gültigen Version, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut - Für Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP-Wert¹ > 150 wird, in Abhängigkeit von Technologie, Bauart und Leistung, die ermittelte Förderung um 20 % reduziert. Das eingesetzte Kältemittel darf einen GWP-Wert von 750 nicht überschreiten. - Monoblock-Wärmepumpen ≤ 50 kW (Luft-Wasser, Wasser-Wasser, Sole-Wasser) mit einem GWP-Wert > 150), sowie Split-Wärmepumpen ≤ 12 kW (Luft-Wasser) mit einem GWP-Wert > 150 dürfen gemäß F-Gase Verordnung (VO EU 2024/573) ausschließlich bis spätestens 01.01.2027 in Verkehr gebracht werden. - maximale Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 55°C - Liste der förderungsfähigen Holzheizungen unter Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme - die Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.
--	---

Ergänzende Details entnehmen Sie bitte dem Dokument „[Häufig gestellte Fragen - FAQ](#)“

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für die Anlage zur Wärmeerzeugung sowie für Planung und Montage zusammen, Kosten für Leistungen in Eigenregie und Komponenten zur Wärmeverteilung im Objekt sind nicht förderungsfähig – in der folgenden Tabelle finden Sie einige Beispiele:

Förderungsfähige Anlagen(teile)	Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)
<ul style="list-style-type: none"> ● Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen ● neue Kesselanlage inklusive Beschickung und Rauchgasreinigung ● Heizhaus, Kamin ● Hacker, Zerspaner, Spänesilo ● Einbindung ins Heizungssystem ● Wärmespeicher, Pufferspeicher, ... ● Wärmepumpe ● Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung, ...) ● Anlagenregelung ● elektrische Installation ● Wärme-Übergabestation ● Rohrleitungen, Pumpen, Ventile ● Grabungsarbeiten ● Anschlussgebühren, Baukostenzuschüsse ● weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile 	<ul style="list-style-type: none"> ● Heizungsanlagen für Neubauten ● Ersatz von Erneuerbaren Heizungsanlagen ● Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird (z.B. Stroh) ● Kachel- und Kaminöfen ● Allesbrenner ● Elektroheizstäbe/-patronen ● Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen etc.) ● Sanitäre Installation und Einrichtungen ● Personal-Eigenleistungen des Antragstellers/ der Antragstellerin ● Wärmepumpen, die überwiegend zur Kälteerzeugung eingesetzt werden ● gasbetriebene Wärmepumpen

Umfassendere Informationen entnehmen Sie bitte dem Dokument „[Förderungsfähige Kosten](#)“.

¹ GWP-Bewertung nach F-Gase VO EU 2024/573

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, **spätestens** jedoch **sechs Monate nach Rechnungslegung** für die beantragten Maßnahmen einzubringen. Für die Einhaltung dieser 6-Monatsfrist ist das Datum der Schlussrechnung der Hauptanlagenteile bzw. -komponenten (z.B. Kesselanlage, Wärmepumpe, Übergabestation, Verrohrung, Pumpengruppe, Wärmespeicher) ausschlaggebend.
- Die maximale thermische Leistung der neuen Anlage muss **unter 100 kW** liegen.
- Pauschalrechnungen ohne **Aufgliederung der Leistungsinhalte** der beantragten Maßnahmen können nicht anerkannt werden. Eine detaillierte Rechnungsaufgliederung ist für die Förderung erforderlich!
- Die Anlage muss **überwiegend betrieblich** genutzt werden. Objekte, die überwiegend dauerhafter privater Wohnnutzung unterliegen, sind von den betrieblichen Förderungen ausgeschlossen.
- **Gemeinden** erhalten eine um 40 % reduzierte Förderung. Der Förderungssatz beträgt **maximal 18 %**. Projekte von Gemeindebetrieben mit marktbestimmter Tätigkeit werden entsprechend den Förderungsbedingungen für Betriebe gefördert.
- Die **bautechnischen Vorschriften** des jeweiligen Bundeslandes sind einzuhalten.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des **Bundesvergabegesetzes**, so sind diese einzuhalten.
- Für Projekte, die die **agrarische Primärproduktion** betreffen, gelten spezielle Förderungsbedingungen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter Betriebliche Umweltförderung im Inland | Umweltförderung (umweltfoerderung.at).

Wie hoch ist die Förderung?

Abhängig von Nennwärmeleistung bzw. Anschlussleistung wird die **Förderung in Form eines Pauschalsatzes** berechnet. Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses als de-minimis-Förderung vergeben:

Nennwärmeleistung		Betriebe max. Förderung
Anlagen ≤ 50 kW	Fernwärme	6.500 Euro
	Wärmepumpe	7.500 Euro ²
	Holzheizung	8.500 Euro ³
Anlagen > 50 kW und < 100 kW (gilt für jedes weitere kW)	Fernwärme	+100 Euro/kW
	Wärmepumpe	+100 Euro/kW
	Holzheizung	+100 Euro/kW
Die Gesamtförderung ist mit maximal 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt.		

Die **Förderung für Gemeinden** beträgt 60% der ermittelten, betrieblichen Förderung.

² Für Luft-Wasser-Wärmepumpen mit einem GWP-Wert zwischen 150 und 750 reduziert sich bei Monoblockgeräten ≤50 kW und Splitgeräten ≤ 12kW die ermittelte Förderung um 20%.

³ Für Holzheizungen ≤ 50 kW, die ausschließlich die Emissionsgrenzwerte der UZ37 (2021) einhalten, reduziert sich die ermittelte Förderung um 20%.

„**DE-MINIMIS**“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Soweit die Förderung nicht auf einer gesonderten beihilfenrechtlichen De-minimis-Regelung vergeben werden kann, kann ein Betrieb „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen zur De-minimis-Regelung finden Sie unter [Betriebliche Umweltförderung im Inland | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#).

Weiterführende Informationen finden Sie im „[Informationsblatt Förderungsberechnung](#)“ oder im Dokument „[Häufig gestellte Fragen – FAQ](#)“.

Die **Auszahlung der Förderung** erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at](#).

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste

Firmenmäßig unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung	✓
Detailierte Rechnungen über die zur Förderung beantragten Kosten (Teilrechnungen und Pauschalrechnungen können nicht anerkannt werden)	✓
Amtlicher Lichtbildausweis (zum Beispiel Reisepass, Führerschein, ...) der Person, die das Formular zur Förderungsabrechnung unterfertigt.	✓
Optional: Falls Ihr Unternehmen in den letzten 3 Jahren weitere De-Minimis-relevante Förderungen erhalten hat: Unterfertigtes Formular zur De-Minimis-Erklärung	✓
Optional bei Anschluss an hocheffizientes oder klimafreundliches Nah-/Fernwärmennetz: Wärmelieferungsvertrag von beiden Vertragsseiten unterzeichnet	✓
Optional für Ausnahme vom Fernwärmevorrang : Vergleichsangebot des lokalen Wärmeversorgungsunternehmens	✓
Optional im Falle einer Contractingfinanzierung oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu übermitteln.	✓

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Informationen über Förderungen von **Wärmeversorgungsanlagen mit einer Leistung $\geq 100 \text{ kW}$** und die Möglichkeit zur Antragstellung finden Sie auf unserer Website unter folgenden Links:

Fernwärmeanschluss $\geq 100 \text{ kW}$ | Umweltförderung (umweltfoerderung.at)
Holzheizung $\geq 100 \text{ kW}$ | Umweltförderung (umweltfoerderung.at)
Wärmepumpe $\geq 100 \text{ kW}$ | Umweltförderung (umweltfoerderung.at)

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage [www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen](#).

Antragstellung und Kontakt

→ Zu den Online-Anträgen:

Fernwärmeanschluss < 100 kW | Umweltförderung (umweltfoerderung.at)

Holzheizung < 100 kW | Umweltförderung (umweltfoerderung.at)

Wärmepumpe < 100 kW | Umweltförderung (umweltfoerderung.at)

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam „Kesseltausch für Betriebe“: DW 714

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Telefonnummer: +43 1 /31 6 31-714

klimaschutz@publicconsulting.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 Bundesministerium

Land- und Forstwirtschaft,

Klima- und Umweltschutz,

Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.